



INHALTSVERZEICHNIS

Aus dem Stadtrat.....	S. 337
Bekanntmachungen	S. 337
Auf einen Blick	S. 349

AUS DEM STADTRAT

In der Woche vom 21. August bis 25. August 2023 tagen folgende Ausschüsse, Beiräte und Bezirksvertretungen

Dienstag, 22. August 2023

- 17.00 Uhr Rechnungsprüfungsausschuss, Rathaus
- 17.00 Uhr Bezirksvertretung Ost, Rathaus Bockum, Uerdinger Straße 585, Einwohnerfragestunde gegen 18.00 Uhr
- 17.00 Uhr Bezirksvertretung West, Mensa der Mosaikschule, Prinz-Ferdinand-Straße 155, Einwohnerfragestunde gegen 18.00 Uhr

Mittwoch, 23. August 2023

- 17.00 Uhr Bezirksvertretung Oppum-Linn, Aula des Weiterbildungskolleg, Abendrealschule, Danziger Platz 1, Einwohnerfragestunde gegen 18.00 Uhr
- 17.00 Uhr Bezirksvertretung Uerdingen, Et Klöske, Oberstraße 29, keine Einwohnerfragestunde

Donnerstag, 24. August 2023

- 17.00 Uhr Naturschutzbeirat, Rathaus
- 17.00 Uhr Bezirksvertretung Mitte, Rathaus, Einwohnerfragestunde gegen 18.00 Uhr

BEKANNTMACHUNGEN

BEKANNTMACHUNG DES JAHRESABSCHLUSSES 2022 DER KREFELDER BAU-GMBH, DER VERWALTUNGSGESELLSCHAFT WALDGUT SCHIRMAU MBH UND DER SUPRION VERSICHERUNGSVERMITTLUNG GMBH

1.

Der Jahresabschluss 2022 der Krefelder Bau-GmbH ist wie folgt bekannt zu machen:

Die Stadt Krefeld als Alleingesellschafterin der Krefelder Bau-GmbH hat im Wege der schriftlichen Beschlussfassung gemäß § 48 Abs. 2 GmbH-Gesetz am 28. Juni 2023 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 festgestellt und über die Ergebnisverwendung wie folgt beschlossen:

Auf Vorschlag der Geschäftsführung beschließen die Vertreter der Alleingesellschafterin den

Jahresüberschuss in Höhe von	204.101,83 EUR
mit dem Gewinnvortrag in Höhe von	1.817.207,68 EUR
zu verrechnen	
und den Gesamtbetrag in Höhe von	2.021.309,51 EUR

auf das neue Geschäftsjahr vorzutragen.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 28. August bis 31. August 2023 im Verwaltungsgebäude Petersstraße 121, 47798 Krefeld, zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft AKP Fas-sin Hamacher Herrnkind Partnerschaft mbB, Luisenstr. 111a, 47798 Krefeld, hat am 21. April 2022 folgenden Bestätigungs-vermerk erteilt:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Krefelder Baugesellschaft mit beschränkter Haftung – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Krefelder Baugesellschaft mit beschränkter Haftung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- » entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 und
- » vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prü-

fung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- » identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- » gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- » beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- » ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten

Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- » beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- » beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- » führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Krefeld, den 21. April 2023
Krefelder Bau-GmbH

Siegert
Dipl. Betriebswirt

Imig
Rechtsanwalt

2.

Der Jahresabschluss 2022 der Verwaltungsgesellschaft Waldgut Schirmau mbH ist wie folgt bekannt zu machen:

Die Stadt Krefeld als Alleingesellschafterin der Krefelder Bau-GmbH und somit der Verwaltungsgesellschaft Waldgut Schirmau mbH hat im Wege der schriftlichen Beschlussfassung gemäß § 48 Abs. 2 GmbH-Gesetz am 28. Juni 2023 den Jahres-

abschluss zum 31. Dezember 2022 festgestellt und über die Ergebnisverwendung wie folgt beschlossen:

Auf Vorschlag der Geschäftsführung beschließen die Vertreter der Alleingesellschafterin den

Jahresüberschuss in Höhe von	11.533,33 EUR
mit dem Gewinnvortrag in Höhe von	104.570,35 EUR
zu verrechnen	
und den Gesamtbetrag in Höhe von	116.103,68 EUR

auf das neue Geschäftsjahr vorzutragen.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 28. August bis 31. August 2023 im Verwaltungsgebäude Petersstraße 121, 47798 Krefeld, zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft AKP Fassin Hamacher Herrnkind Partnerschaft mbB, Luisenstr. 111a, 47798 Krefeld, hat am 21. April 2023 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Verwaltungsgesellschaft Waldgut Schirmau mbH – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Verwaltungsgesellschaft Waldgut Schirmau mbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- » entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 und
- » vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften

ten und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen

wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- » identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- » gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- » beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- » ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnach-

weise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- » beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- » beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- » führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Krefeld, den 21. April 2023
Verwaltungsgesellschaft
Waldgut Schirmau mbH

Siegert
Dipl. Betriebswirt

3.

Der Jahresabschluss 2022 der Suprion Versicherungsvermittlung GmbH ist wie folgt bekannt zu machen:

Die Wohnstätte Krefeld AG als Alleingesellschafterin der Suprion Versicherungsvermittlung GmbH hat im Wege der schriftlichen Beschlussfassung gemäß § 48 Abs. 2 GmbH-Gesetz am 15. Mai 2023 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 festgestellt und über die Ergebnisverwendung wie folgt beschlossen:

Aufgrund eines Gewinnabführungsvertrages
Abgeführter Gewinn 138.176,65 EUR

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 28. August bis 31. August 2023 im Verwaltungsgebäude Petersstraße 121, 47798 Krefeld, zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft AKP Faszin Hamacher Herrnkind Partnerschaft mbB, Luisenstr. 111a,

47798 Krefeld, hat am 10. Januar 2023 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Suprion Versicherungsvermittlung GmbH – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Suprion Versicherungsvermittlung GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- » entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 und
- » vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in

allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen

wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- » identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- » gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- » beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- » ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- » beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- » beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- » führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den

zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Krefeld, den 10. Januar 2023
Suprion
Versicherungsvermittlung GmbH

Siegert
Dipl. Betriebswirt

BETRIEBSSATZUNG DER STADT KREFELD FÜR DIE EIGENBETRIEBSÄHNLICHE EINRICHTUNG ZENTRALES GEBÄUDEMANAGEMENT KREFELD VOM 28.03.2023 VOM 07.08.2023

Aufgrund der §§ 7, 107, 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644, 671, ber. 2005 S. 15), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559), hat der Rat am 12.12.2019 folgende Betriebsatzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand und Zweck des Betriebes

1. Das Zentrale Gebäudemanagement Krefeld wird als städtische Einrichtung ohne Rechtspersönlichkeit gemäß § 107 Abs. 2 Satz 2 GO NRW eigenbetriebsähnlich entsprechend den Vorschriften der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Betriebsatzung geführt.
2. Gegenstand der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe ist die zentrale Bewirtschaftung, Instandhaltung, Instandsetzung, Modernisierung, Durchführung von Um- und Erweiterungsbauten der im Eigentum der Stadt Krefeld stehenden und von der Stadt Krefeld angemieteten Gebäude einschließlich zugehörigem Grundbesitz (z.B. Verwaltungsgebäude, Schulen, Kindertagesstätten, Jugendfreizeiteinrichtungen, Feuerwachen, Sozialgebäude, Gemeinschaftsunterkünfte,

Gewerbeobjekte, Sportgebäude, kulturelle Einrichtungen und sonstige Gebäude) sowie die Errichtung von Neubauten, die der Stadt zur Erfüllung ihrer Aufgaben dienen.

3. Der Betriebszweck umfasst die bedarfsgerechte Versorgung der städtischen Organisationseinheiten mit Gebäuden, Räumen und dazugehörigen Grundstücken mit gebäudewirtschaftlichen Dienstleistungen unter Beachtung wirtschaftlicher und ökologischer Bedingungen. Zur Definition einer bedarfsgerechten Versorgung sind Standards festzulegen. Dabei werden die Ziele verfolgt, Kostentransparenz zu schaffen, den für die städtische Aufgabenerledigung notwendigen Immobilienbestand stetig zu optimieren und möglichst wertsichernd zu erhalten sowie Betriebskosten zu minimieren.
4. Der An-/Verkauf und Tausch von Gebäuden sowie unbebauten Grundstücken, die zum Zwecke der Bebauung erworben werden sollen, verbleiben einschließlich der damit verbundenen Kompetenzen nach Maßgabe der Zuständigkeitsordnung vom 23.07.2018 in der jeweils gültigen Fassung in der Stadtverwaltung Krefeld. Gleiches gilt auch für Erbbaurechtsangelegenheiten, soweit sich diese auf die vg. Maßnahmen beziehen.
5. Zur Erfüllung des Betriebszwecks gehören insbesondere folgende Leistungen:
 - a) Ausübung der Eigentümerfunktion für die dem Betrieb zugeordneten Gebäude und Grundstücke
 - b) An- und Vermietung von Gebäuden, Räumen und Außenflächen
 - c) Planung und Realisierung von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten
 - d) Instandsetzung, Instandhaltung und Modernisierung von Gebäuden und Außenanlagen
 - e) Reinigungsdienste
 - f) Energiemanagement
 - g) Infrastrukturelle Gebäudemanagementleistungen / Hausmeisterleistungen
 - h) Versicherungsdienste
 - i) Betriebsüberwachung (Wartung und Inspektion)
 - j) Sonstige Bewirtschaftungsleistungen (Winterdienst, öffentliche Grundbesitzabgaben etc.)
6. Der Betrieb ist befugt, alle sonstigen Geschäfte zu führen, die seinen Betriebszweck fördern oder wirtschaftlich betreffen.
7. Der Einrichtung können durch Ratsbeschluss weitere Aufgaben übertragen werden.

§ 2 Name des Betriebes

Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung führt den Namen „Zentrales Gebäudemanagement Krefeld“.

§ 3 Betriebsleitung

1. Die Betriebsleitung besteht aus einer Betriebsleiterin / einem Betriebsleiter, die / der vom Rat der Stadt bestellt wird. Zusätzlich ist eine Stellvertretung zu bestellen, die im Vertretungsfall (Abwesenheitsvertretung) die Rechte und

Pflichten der vertretenen Betriebsleitung wahrnimmt. Die Bestellung erfolgt auf Vorschlag der jeweiligen Betriebsleitung durch den Rat der Stadt.

2. Der Betrieb wird von der Betriebsleitung selbständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung, diese Betriebsatzung etwas Anderes bestimmt ist oder die Zuständigkeit der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters gegeben ist.
3. Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Betriebs verantwortlich und hat die Sorgfalt einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleitung anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 48 des Beamtenstatusgesetzes und § 81 des Landesbeamtengesetzes. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebs laufend notwendig sind, insbesondere der innerbetriebliche Personaleinsatz, die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten, Beschaffungen von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie von Investitionsgütern des laufenden Bedarfs.
4. Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Rates der Stadt und des Betriebsausschusses sowie die Entscheidungen der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters.
5. In Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften stellt die Betriebsleitung spätestens einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan auf, so dass der Betriebsausschuss und der Rat diesen vor Beginn des Wirtschaftsjahres beschließen können (vgl. § 14 Abs. 1 EigVO NRW).
6. Die Betriebsleitung hat dem Betriebsausschuss regelmäßig über alle wesentlichen betrieblichen Angelegenheiten der Einrichtung, insbesondere auch über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung, umfassend zu berichten und in den Sitzungen des Betriebsausschusses Auskunft zu erteilen.

§ 4 Personalangelegenheiten

1. Die Betriebsleitung entscheidet über Anstellung, Stellenbemessung, Stellenbewertung, Eingruppierung und Entlassung der tariflich Beschäftigten. Hierbei sind die von der Oberbürgermeisterin / dem Oberbürgermeister festgelegten Grundsätze der Personalwirtschaft einzuhalten. In begründeten Einzelfällen sind Ausnahmen in Abstimmung mit der Oberbürgermeisterin / dem Oberbürgermeister möglich. Die Regelungen des Landesgleichstellungsgesetzes NRW (LGG NRW) bleiben unberührt.
2. Beamtenrechtliche Entscheidungen der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters oder, soweit diese übertragen sind, der beauftragten Dienstkräfte, für bei der Einrichtung eingesetzte bzw. einzusetzende Beamtinnen und Beamte sollen im Benehmen mit der Betriebsleitung getroffen werden.
3. Die bei der Einrichtung beschäftigten Beamtinnen und Beamten werden im Stellenplan der Stadt gesondert aus-

gewiesen und in der Stellenübersicht der Einrichtung vermerkt.

4. Das Zentrale Gebäudemanagement Krefeld regelt die Aufgaben der Stellenbesetzung (Ausschreibungs- und Auswahlverfahren) unter Beachtung der Ziffer 1 eigenständig; der Betrieb kann sich zur Erfüllung dieser Aufgabe Dritter bedienen oder den zuständigen Fachbereich der Verwaltung gegen Verwaltungskostenerstattung beauftragen.

§ 5 Betriebsausschuss

1. Der Betriebsausschuss wird nach den gesetzlichen Bestimmungen der Gemeindeordnung NRW und der Eigenbetriebsverordnung NRW aus Mitgliedern des Rates und sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern der Stadt gebildet. Er besteht aus 19 stimmberechtigten Mitgliedern. Weitere Mitglieder mit beratender Stimme können entsprechend § 58 GO NRW bestellt werden. Wer durch seine berufliche Tätigkeit in regelmäßigen Beziehungen oder im Wettbewerb mit der Einrichtung steht oder für Betriebe tätig ist, auf welche die Voraussetzungen zutreffen, darf nicht Mitglied des Betriebsausschusses sein. Die geltenden Vorschriften des Rates finden Anwendung.
2. Zur Vorberatung von strukturellen Grundsatzentscheidungen des Betriebsausschusses mit personellen und organisatorischen Auswirkungen wird ein Koordinierungskreis eingerichtet. Diesem Koordinierungskreis gehören neben der Betriebsleitung und der Bau- und Planungsdezernentin / dem Bau- und Planungsdezernenten der Verwaltung, je ein/e Vertreter/in der im Betriebsausschuss vertretenden Fraktionen sowie die Gleichstellungsbeauftragte und zwei Mitglieder des Gesamtpersonalrates an. Den Vorsitz führt der/die Vorsitzende des Betriebsausschusses o.V.i.A. Der Koordinierungskreis ist kein Organ der eigenbetrieb-sähnlichen Einrichtung und keine Untergliederung des Betriebsausschusses. Er ersetzt auch nicht die Beteiligungserfordernisse des Personalrates gemäß Landespersonalvertretungsgesetz NRW. Der Koordinierungskreis tagt bei Bedarf vor den Sitzungen des Betriebsausschusses. Der Koordinierungskreis ist berechtigt, das Ergebnis der in den jeweiligen Sitzungen erörterten Sachverhalte dem Betriebsausschuss durch den Vorsitzenden vortragen zu lassen.
3. Die Betriebsleitung nimmt an den Betriebsausschusssitzungen teil. Sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Punkt der Tagesordnung darzulegen.
4. Die Oberbürgermeisterin / der Oberbürgermeister und die Stadtkämmerin / der Stadtkämmerer können an den Sitzungen des Betriebsausschusses teilnehmen. Ihnen oder den von ihnen entsandten Vertreterinnen und / oder Vertretern ist zur Sache jederzeit auf Verlangen das Wort zu erteilen. Gleiches gilt für die Bau- und Planungsdezernentin / den Bau- und Planungsdezernenten der Verwaltung.
5. Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat der

Stadt Krefeld ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in den folgenden Fällen:

- a) Zustimmung zur Beschaffung von Lieferungen, Leistungen (ohne Bauleistungen) und Dienstleistungen mit Ausnahme von Heizöl, soweit die Zuständigkeitsordnung keine andere Regelung vorsieht und soweit die Kosten netto 500.000 EUR überschreiten
 - b) Zustimmung zur Umsetzung von Maßnahmen der Bauunterhaltung, Instandsetzung, Modernisierung und sonstigen Baumaßnahmen, soweit die Zuständigkeitsordnung keine andere Regelung vorsieht und soweit die Kosten netto 500.000 EUR überschreiten und diese nicht bereits im Wirtschaftsplan beschlossen sind
 - c) Zustimmung zur Planung von Neubau-, Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen und sonstigen Baumaßnahmen (ohne Inventar) soweit die Kosten netto 500.000 EUR überschreiten und diese nicht bereits im Wirtschaftsplan beschlossen sind
 - d) Die Planungs- und Kostenfeststellung für Neubau-, Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen, soweit die Bau- und Baunebenkosten (ohne Inventar) netto 500.000 EUR übersteigen
 - e) Die Stundung, Aussetzung der Vollziehung und die befristete Niederschlagung von Forderungen über 125.000 EUR sowie die unbefristete Niederschlagung und den Erlass von Forderungen von über 25.000 EUR
 - f) Den Abschluss von Miet-/Pacht-Verträgen über Grundstücke und Gebäude ab
- einem Jahresbetrag netto (der Kaltmiete, der Kaltpacht, bei Umsatzmiete/-pacht der Mindestbetrag, o.ä.; jeweils ohne Nebenkosten) größer als 100.000 EUR und einer Festlaufzeit (ohne Verlängerungsoptionen) länger als 5 Jahre

oder

- » einem Jahresbetrag netto (der Kaltmiete, der Kaltpacht, bei Umsatzmiete/-pacht der Mindestbetrag, o.ä.; jeweils ohne Nebenkosten) größer als 100.000 EUR.

oder

- » einer Laufzeit (inklusive Verlängerungsoptionen) länger als 10 Jahre.

Bei unbefristeten Miet-/Pacht-Verträgen, ist der Wert der 5-fachen Jahresbetrages netto (ohne Nebenkosten) zugrunde zu legen.

- g) Dem Abschluss von Vergleichen sowie die Einleitung und Durchführung von Rechtsstreitigkeiten, soweit im Einzelfall eine Wertgrenze von netto 250.000 Euro überschritten wird
- h) Entscheidung über erhebliche Kostensteigerungen bei Baumaßnahmen die unter Nr. 5
- i) b) bis d) fallen, soweit sie im Einzelfall 15 % der festgesetzten Baukosten übersteigen
- j) Bestellung des Prüfers,
- k) Entlastung der Betriebsleitung
- l) Einrichtung etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe
- m) Erlass und Änderung der Betriebssatzung
- n) Umwandlung der Rechtsform

6. Der Betriebsausschuss kann sich im Einzelfall die Entscheidung über Vergaben vorbehalten oder jederzeit diese Entscheidung an sich ziehen.
7. Nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung objektiv wesentlich rechtliche oder tatsächliche Veränderungen, die nach der Zustimmung gemäß § 5 Nr. 5 Ziffer a) bis c) im Laufe des weiteren Verfahrens eintreten, sind unverzüglich dem Betriebsausschuss mitzuteilen.
8. Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister mit der/dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 1 Sätze 3 und 4 GO NW gelten entsprechend.
9. In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister gemäß § 60 Abs. 2 GO NRW mit der/dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses oder einem anderen, dem Betriebsausschuss angehörenden Ratsmitglied entscheiden.
10. Der Betriebsausschuss überwacht die Geschäftsführung der Betriebsleitung.

§ 6 Rat

1. Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung sowie dieser Betriebssatzung vorbehalten sind, insbesondere über:
 - a) die Bestellung der Mitglieder des Betriebsausschusses,
 - b) die Bestellung und Abberufung der Betriebsleitung und deren Stellvertretung,
 - c) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
 - d) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Deckung eines Verlustes und die Entlastung des Betriebsausschusses,
 - e) die Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt,
2. Die Rechte der Bezirksvertretungen aus § 37 Abs. 1 GO NRW bleiben unberührt.

§ 7 Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister

1. Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzte/Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Zentralen Gebäudemanagements Krefeld.
2. Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.
3. Die Betriebsleitung hat die Oberbürgermeisterin / den Oberbürgermeister in wichtigen Angelegenheiten des Zen-

tralen Gebäudemanagements Krefeld rechtzeitig zu unterrichten und ihr/ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Die Oberbürgermeisterin / Der Oberbürgermeister bereitet im Benehmen mit der Betriebsleitung die Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Rat vor.

4. Glaubt die Betriebsleitung, nach pflichtmäßigem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und der Oberbürgermeisterin / dem Oberbürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.
5. Die Bau- und Planungsdezernentin / Der Bau- und Planungsdezernent der Verwaltung vertritt und unterstützt die Oberbürgermeisterin / den Oberbürgermeister bei der Wahrnehmung ihrer / seiner Aufgaben nach Abs. 1 und 2. Sie / Er ist berechtigt, an den Sitzungen des Betriebsausschusses teilzunehmen und ist dort jederzeit zu hören. Die Betriebsleitung hat sie / ihn über wichtige Angelegenheiten des Betriebes zu unterrichten.

§ 8 Stadtkämmerin/Stadtkämmerer

1. Die Betriebsleitung hat der Stadtkämmerin / dem Stadtkämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Vierteljahresübersichten, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und der Kostenrechnung zuzuleiten; sie hat ihr / ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.
2. Vor der Entscheidung über finanzwirtschaftliche Angelegenheiten des Zentralen Gebäudemanagements Krefeld, die den Haushalt der Stadt berühren, ist die Stadtkämmerin / der Stadtkämmerer zu hören. Werden solche Angelegenheiten im Betriebsausschuss beraten, so ist er einzuladen.

§ 9 Vertretung

1. Die Betriebsleitung vertritt die Stadt in den Angelegenheiten des Zentralen Gebäudemanagements Krefeld, sofern die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsverordnung keine anderen Regelungen treffen.
2. Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen „Zentrales Gebäudemanagement Krefeld“ ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses; die übrigen Dienstkräfte „Im Auftrag“.
3. Formbedürftige Verpflichtungserklärungen werden, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören, von der Oberbürgermeisterin / dem Oberbürgermeister oder ihrer Vertreterin / ihrem Vertreter bzw. seiner Vertreterin / seinem Vertreter und einem Mitglied der Betriebsleitung unterzeichnet.

§ 10 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Eigenkapital; Eröffnungsbilanz

Das Zentrale Gebäudemanagement Krefeld ist mit einem angemessenen Eigenkapital auszustatten. Bei der Errichtung des ZGM sind Gegenstand und Wert der aus dem Haushalt der Stadt Krefeld ausgegliederten Vermögensgegenstände und Schulden im Ausgliederungsbericht nach § 9 Abs. 1 EigVO NRW und im Entwurf der Eröffnungsbilanz auf den 01.01.2020 dargestellt.

§ 12 Wirtschaftsplan

1. Das Zentrale Gebäudemanagement Krefeld hat spätestens einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht. Der Wirtschaftsplan ist mit der Stadtkämmerin / dem Stadtkämmerer abzustimmen und vom Rat der Stadt zu beschließen.
2. In den Wirtschaftsplan ist eine mittelfristige Vermögens- und Finanzplanung (§ 84 GO NRW) im Sinne des § 18 EigVO einzubeziehen.
3. Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn
 - a) das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird und diese Verschlechterung die Haushaltslage der Stadt beeinträchtigt oder eine Änderung des Vermögensplans bedingt oder
 - b) zum Ausgleich des Vermögensplans erheblich höhere Zuführungen der Gemeinde oder höhere Kredite erforderlich wären oder
 - c) im Vermögensplan weitere Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden sollen oder
 - d) eine erhebliche Vermehrung oder Anhebung der in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen erforderlich wird, es sei denn, dass es sich um eine vorübergehende Einstellung von Hilfskräften handelt.

Erheblich im Sinne der Buchstaben a) und b) ist eine Abweichung von mehr als 1.000.000 Euro.

4. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, die gemäß § 12 Nr. 4 der Zustimmung des Betriebsausschusses bedürfen, liegen vor, wenn der Gesamtbetrag der geplanten Aufwendungen um 200.000 EUR überschritten wird. In diesem Fall sind die Oberbürgermeisterin / der Oberbürgermeister und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit entscheidet die Oberbürgermeisterin / der Oberbürgermeister zusammen mit der/dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses oder eines anderen dem Betriebsausschuss angehörenden Ratsmitglieds; der Betriebsausschuss ist über diese Entscheidung unverzüglich zu unterrichten. Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung die Oberbürgermeisterin / den Oberbürgermeister und den Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten.
5. Einzelvorhaben des Vermögensplans, die den Betrag

von 15 v.H. des Planansatzes übersteigen, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters und der / des Vorsitzenden des Betriebsausschusses oder eines anderen dem Betriebsausschuss angehörenden Ratsmitglieds.

§ 13 Zwischenberichte

Die Betriebsleitung hat die Oberbürgermeisterin / den Oberbürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich einen Monat nach Quartalsende über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten.

§ 14 Jahresabschluss, Lagebericht

1. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Oberbürgermeisterin / den Oberbürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen.
2. Der Rat stellt den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb eines Jahres nach Ende des Wirtschaftsjahres fest. Zugleich beschließt er über die Verwendung des Jahresgewinns und die Behandlung des Jahresverlusts.

§ 15 Rechnungswesen

1. Das Zentrale Gebäudemanagement Krefeld regelt die Aufgaben der Finanz- und Anlagenbuchhaltung sowie des Zahlungsverkehrs, eigenständig. Der Betrieb kann sich zur Erfüllung dieser Aufgaben Dritter bedienen.
2. Das Zentrale Gebäudemanagement Krefeld wird ein eigenes Bankkonto einrichten. Die Vorschriften der Verordnung über die Kassenführung der Gemeinde in der jeweils gültigen Fassung sind entsprechend anzuwenden.
3. Das Zentrale Gebäudemanagement Krefeld wird eine Kosten- und Leistungsrechnung zur umfassenden Projekt- und Unternehmenssteuerung aufbauen.
4. Die Buchführung erfolgt nach den Vorschriften des NKF.

§ 16 Prüfung

Unbeschadet der Abschlussprüfung prüft der Fachbereich Rechnungsprüfung der Stadt Krefeld die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Betriebes gemäß der Gemeindeordnung NRW und der vom Rat erlassenen Rechnungsprüfungsordnung.

§ 17 Dienstanweisungen

Die Oberbürgermeisterin / der Oberbürgermeister erlässt zur Regelung der inneren Organisation, des Geschäftsablaufs und der Vertretung der Betriebsleitung im Verhinderungsfall eine Dienstanweisung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung. Vor Erlass der Dienstanweisung ist die Betriebsleitung zu hören.

§ 18 Innerstädtische Transaktionen

1. Die Kernverwaltung einschließlich ihrer rechtlich nicht selbstständigen Aufgabenbereiche hat grundsätzlich ihren Gebäude- und Bewirtschaftungsbedarf über das Zentrale Gebäudemanagement Krefeld zu decken. Das ZGM wird in der Regel Leistungen der Kernverwaltung abnehmen. Abweichungen hiervon sind in begründeten Fällen möglich.
2. Sämtliche Tätigkeiten des Zentralen Gebäudemanagements Krefeld für die Stadt Krefeld sind nach vorherigem Einvernehmen mit der Stadt Krefeld angemessen zu vergüten.
3. Sollten sich während der Abwicklung beim Leistungsaustausch Unstimmigkeiten zwischen den Parteien ergeben (hinsichtlich der Angemessenheit der Preise, Art und Umfang der vereinbarten Leistungserbringung, Qualität der Leistungen etc.), die nicht einvernehmlich bilateral geklärt werden können, vereinbaren die Vertragspartner, sich der Leiterin/ des Leiters des Fachbereiches Rechnungsprüfung der Stadt Krefeld oder bei deren / dessen Vertreterin / Vertreter im Fachbereich als neutraler Einigungs- bzw.- Schiedsstelle zu bedienen.

§ 19 Personalvertretung

Das Zentrale Gebäudemanagement Krefeld bleibt personalvertretungsrechtlich Teil der Dienststelle Stadt, sodass der Personalrat der Stadt auch die Personalvertretung für das Zentrale Gebäudemanagement Krefeld übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG).

§ 20 Frauenförderung

Das Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung ist anzuwenden. Die Ziele und Maßnahmen des Gleichstellungsplans der Stadtverwaltung Krefeld sind in der jeweils gültigen Fassung für das Zentrale Gebäudemanagement Krefeld einzuhalten. Die Zuständigkeit und Mitwirkung liegt bei der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten.

§ 21 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 29.03.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung, beschlossen am 28.03.2023 per Ratsbeschluss, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung gegenüber der Stadt Krefeld nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 7. August 2023
Der Oberbürgermeister

STEUERN WAREN FÄLLIG

Die Finanzbuchhaltung erinnert an die Zahlung der zum 15.08.2023 fälligen Grundbesitzabgaben, der Gewerbesteuer, der Zweitwohnungssteuer für das III. Quartal 2023 und die 2. Hälfte der Hundesteuer für das Jahr 2023.

Zur Abwicklung Ihrer Zahlungen bietet Ihnen die Finanzbuchhaltung die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren an. Ein Online-Formular für die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates finden Sie im Serviceportal der Stadt Krefeld unter www.krefeld.de

Vorteile des SEPA-Lastschriftverfahrens:

- » Die Einrichtung und Änderung von Daueraufträgen bzw. das Ausfüllen von Überweisungsaufträgen entfällt.
- » Sie zahlen immer rechtzeitig den richtigen Betrag, auch wenn sich die Höhe der Forderung ändern sollte.
- » Die Zahlung im Wege des SEPA-Lastschrifteinzugs gilt zum Fälligkeitstag als entrichtet, es können keine Mahngebühren oder Säumniszuschläge anfallen.
- » Die Belastung Ihres Kontos erfolgt niemals vor dem Fälligkeitstag der Forderung
- » Sie können ab Belastungsdatum Ihres Kontos innerhalb von acht Wochen eine Wiedergutschrift bei Ihrer Bank verlangen, dies ist bei Daueraufträgen und Überweisungen nicht möglich.
- » Erstattungszahlungen an Sie erfolgen ohne weitere Formalitäten auf das von Ihnen angegebene Konto.

Fällige Abgaben, die nicht am Fälligkeitstag den Konten der Finanzbuchhaltung gutgeschrieben sind, müssen nach den gesetzlichen Bestimmungen kostenpflichtig beigetrieben werden. Barzahlungen können nur per Einzahlung über ein Bankinstitut unter Angabe des Kassenzeichens auf die Konten der Finanzbuchhaltung **DE84320500000000310003** Sparkasse Krefeld oder **DE48320603620000002151** Volksbank Krefeld erfolgen. Schecks sind an die Finanzbuchhaltung der Stadtverwaltung Krefeld zu adressieren und müssen **drei Tage vor Fälligkeit** eingegangen sein.

AUFGEBOT EINER SPARURKUNDE

Das Aufgebot des Sparkassenbuches

Nr. 3100620685

wird beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der unterzeichneten Sparkasse Krefeld seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen.

Krefeld, den 09.08.2023
Sparkasse Krefeld

KRAFTLOSERKLÄRUNG EINER SPARURKUNDE

Aufgrund unseres Aufgebotes vom 26.04.2023 sind an dem von der Sparkasse Krefeld ausgestellten Sparkassenbuch

Nr. 3102689605
Nr. 3102856915

keine Rechte geltend gemacht worden.
Gemäß Abschnitt 6 des zweiten Teils („Geschäftsrecht“) der Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften - AVV - zum Sparkassengesetz (SpkG) durch den Runderlass des Finanzministeriums NRW vom 27.10.2009, wird die Sparurkunde hierdurch für kraftlos erklärt.

Krefeld, den 26.07.2023
Sparkasse Krefeld

AUF EINEN BLICK

NOTDIENSTE

Elektro-Innung Krefeld

0 18 05-66 0555

NOTDIENSTE

Innung für Sanitär-Heizung- Klima-Apparatebau Krefeld

18.08. – 20.08.2023

Trunz GmbH

Magdeburger Straße 25

47800 Krefeld

47 50 88

25.08. – 27.08.2023

WTK Wärmetechnik Service GmbH

Obergath 126

47805 Krefeld

31 95-0

KOMMUNALER ORDNUNGSDIENST

Der Kommunale Ordnungsdienst ist Ansprechpartner in Sachen Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit auf Krefelder Straßen, Wegen und Plätzen.

Er ist aktuell erreichbar

montags bis donnerstags und sonntags

von 8 bis 24 Uhr

sowie freitags und samstags von 9 bis 1 Uhr

unter der Rufnummer 0 21 51 / 86 40 00

oder per E Mail unter KOD@krefeld.de

Außerhalb dieser Zeiten ist das ComCenter der Polizei unter der Rufnummer **0 21 51 / 63 40** zu kontaktieren.

TIERÄRZTLICHER DIENST

Der tierärztliche Dienst ist samstags ab 12.00 Uhr bis montags um 8.00 Uhr sowie an Feiertagen unter **Telefon 07 00- 84 37 46 66** zu erreichen.

RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

Feuer	112
Rettungsdienst/Notarzt	112
Krankentransport	192 22
Branddirektion	82 13-0
Zentrale Bürgerinformation bei Unglücks- und Notfällen	1 97 00

APOTHEKENDIENST

Die Notdienste der Apotheken in Nordrhein-Westfalen können im Internet abgerufen werden unter:

www.aknr.de

oder telefonisch unter der vom Festnetz
kostenlosen Rufnummer **08 00-0 02 28 33**

TELEFONSEELSORGE

08 00-1 11 01 11 und 08 00-1 11 02 22

ÄRZTLICHER DIENST

ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST

116 117

ÄRZTLICHER NOTDIENST:

Der Notdienst in Krefeld ist unter Telefon 0 18 05-04 41 00 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montagmorgen um 7.00 Uhr erreichbar.

ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter Telefon 0 18 05-98 67 00 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagsnachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.



„Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 86 14 02. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld, Fischeln, Hüls und Uerdingen einzusehen. Das Krefelder Amtsblatt stellen wir allen Interessierten jeweils am Erscheinungstag (in der Regel wöchentlich donnerstags) im Internet auch kostenlos als PDF-Datei zur Verfügung. Es ist unter www.krefeld.de/amtsblatt zu finden. Dort kann man auch einen E-Mail Newsletter abonnieren, der über das Erscheinen eines neuen Amtsblattes informiert. Bei Postbezug beträgt das Bezugs geld (einschl. Porto) jährlich 87,20 Euro. Bestellung an: Stadt Krefeld, 13 - Presse und Kommunikation, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld.